

Haushaltssatzung
der Gemeinde Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde, für das
Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-Gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	5.049.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	5.645.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	595.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26	
Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	595.900 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	
Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	4.908.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	5.128.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.698.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.053.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	500.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,65 Stellen

¹ ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 214 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 383 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 82 Gemeindeordnung) und Verpflichtungsermächtigungen (§ 84 Gemeindeordnung), für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 (1) sowie § 84 (1) Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 4.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

1. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind im Rahmen der Budgetregeln übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.
2. Übersteigen die Mehrerträge/Mehreinzahlungen eines Deckungskreises im Budget die Mindererträge/Mindereinzahlungen (Anordnungssumme überschreitet die Ansätze) dieses Deckungskreises, so kann der übersteigende Betrag zu 50 % für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb des Deckungskreises verwendet werden. Mehrerträge/Mehreinzahlungen sind grundsätzlich zu 50 % übertragbar. Sollen weitere Mehrerträge für Mehraufwendungen im Deckungskreis oder zur Übertragung verwendet werden, ist eine Sollübertragung durch den Fachdienst Haushalt und Finanzen zu veranlassen.
3. Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan enthaltenen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltsplans sowie nach den Budgetregeln.

§ 6

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen werden unter den Voraussetzungen des § 22 (4) Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

Wasbek, den *17.12.2025*



Hollerbuhl

Bürgermeister

